

Gesetz - Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 1005.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 29sten Mai 1826., wegen Aufhebung der General-Kontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staats-Buchhalterei.

Nachdem durch die Errichtung der General-Kontrolle, mittelst Verordnung vom 3ten November 1817., die beabsichtigte Aufstellung einer klaren Uebersicht des Staatshaushalts, Gleichstellung der Ausgaben mit den Einnahmen, und die Unterordnung der einzelnen Verwaltungszwecke, unter die Zwecke und Mittel der Staatsverwaltung im Allgemeinen vollständig erreicht worden; so finde Ich es, nach den durch die neueren Verordnungen den Ministerien und Provinzial-Verwaltungsbehörden beigelegten Befugnissen, und besonders bei der, dem Finanzminister obliegenden Verantwortlichkeit, in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben der ganzen Staatsverwaltung, angemessen, die General-Kontrolle, wie hiermit geschieht, aufzuheben. Ich bezeige dabei dem bisherigen Chef derselben und dem Direktor, welcher dieser Behörde seit ihrer Errichtung vorgestanden hat, Meine vollkommene Zufriedenheit mit den Erfolgen, welche die angestregten Arbeiten derselben gehabt haben. Behufs der, der General-Kontrolle bisher obgelegenen, Zusammenstellungen der Uebersichten des Staatsvermögens, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, in Vergleichung mit den Etats, soll eine Staats-Buchhalterei sofort gebildet werden, deren erster Chef der Staatsminister, welcher bei Mir den Vortrag in Verwaltungs-Angelegenheiten hat, für jetzt der Staatsminister, General-Lieutenant Graf von Lottum, der zweite Chef aber der Finanzminister, für jetzt der Staatsminister von Noß, seyn soll, dessen Stellung es erfordert, allgemeine Kenntniß von den Ergebnissen der Verwaltung zu erhalten. Durch diese Behörde werden Mir alljährlich die Uebersichten der Etats-Aufstellungen, so wie der in der Wirklichkeit stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, zu welchem Behuf sämtliche Verwaltungsbehörden ihre Abschlüsse an dieselbe gelangen lassen, und ihr das Recht und die Verpflichtung zusieht, die erforderlichen Erläuterungen darüber von denselben zu erfordern. Die Etatsfertigung soll den Ministern und obersten Verwaltungs-Chefs unter ihrer

Jahrgang 1826. No. 7. — (No. 1005 — 1006.) 3 Ver-